

Regierungsratsbeschluss über das Pflanzenschutzgebiet Hoher Kasten-Kamor-Schwämme-Chienberg

vom 2. Juli 1974 (Stand 29. Mai 1984)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

auf Antrag der Gemeinderäte Oberriet, Rüthi und Altstätten, diese ihrerseits im Einvernehmen mit den Verwaltungsräten des Allgemeinen Hofes Oberriet, der Ortsgemeinden Oberriet, Kriessern, Montlingen, Holzrhode, Diepoldsau und Eichenwies, der Rhode Kienberg, der Korporation Eggerstanden, der Alpgenossenschaft Oberkamor und, mit Vorbehalten, der Ortsgemeinde Rüthi sowie der Alp Unterkamor, in Anwendung von Art. 9 der Verordnung zum Schutz wildwachsender Pflanzen (Pflanzenschutzverordnung) vom 25. April 1961¹

als Beschluss:²

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Als Pflanzenschutzgebiet werden folgende gemäss Beschlüssen der im Ingress aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Vereinigungen ausgeschiedenen Flächen ihres Grundeigentums innerhalb der nachgeannten Punkte auf der Landeskarte der Eidgenössischen Landestopographie (Massstab 1:25 000) erklärt:

² Hoher Kasten – der Kantonsgrenze Appenzell I.Rh./St.Gallen entlang nach Norden über Kamor – Punkt 1287 Forstegg – Neuenalp – hierauf östlich zum Oberrieter Chienberg – von hier südwestlich über Mittelstein – Strüssler – Montlinger Schwamm Punkt 1167.3 – danach der Gemeindegrenze Oberriet/Rüthi entlang südöstlich nach Brunnenberg und südwärts über Stöfeli-Wannen/Lienz-Schwendi – danach im rechten Winkel über Lienzer Spitz – Better – westwärts zum Hohen Kasten.

³ Massgebend für die genaue Umgrenzung ist die Eintragung auf der beim Baudepartement verwahrten Landeskarte der Eidgenössischen Landestopographie (Massstab 1:25 000), die von jedermann eingesehen werden kann.*

1 nGS 2, 62 (aufgehoben); siehe nunmehr Art. 12NSV, sGS 671.1.

2 nGS 9, 889. Im Amtsblatt veröffentlicht am 15. Juli 1974, ABl 1974, 922; in Vollzug gemäss Art. 5 dieses RRB.

Art. 2 Pflanzenschutz

¹ Geschützt sind sämtliche Pflanzen im Schutzgebiet. Die ordentliche alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung bleibt vorbehalten.

² Vorbehalten bleiben ferner auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Rüthi Vorkehren zur Unkrautvertilgung, ferner auf jenem der Alp Unterkamor Entwässerungen und die Erstellung von Hoch- und Tiefbauten, soweit es die jeweilige Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde zulässt.

Art. 3 Orientierung der Öffentlichkeit

¹ Das Baudepartement veranlasst, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses, die sich an die Öffentlichkeit wenden, zusammen mit einer orientierenden Kartenskizze an den wichtigsten Zugängen zum Schutzgebiet wiedergegeben werden.*

Art. 4 Vollzug und Kosten

¹ Soweit keine Unterstützungszusagen von anderer Seite bestehen oder nachfolgen, obliegen der Vollzug und die Kostentragung dem Naturschutzverein der politischen Gemeinde Oberriet.

Art. 5 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Beschluss wird angewendet, sobald der Naturschutzverein der politischen Gemeinde Oberriet das Schutzgebiet markiert und das Baudepartement die Öffentlichkeit im Sinn von Art. 3 dieses Beschlusses orientiert hat.*

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	9, 889	02.07.1974	02.07.1974
Art. 1, Abs. 3	geändert	19-42	29.05.1984	keine Angabe
Art. 3, Abs. 1	geändert	19-42	29.05.1984	keine Angabe
Art. 5, Abs. 1	geändert	19-42	29.05.1984	keine Angabe

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
02.07.1974	02.07.1974	Erlass	Grunderlass	9, 889
29.05.1984	keine Angabe	Art. 1, Abs. 3	geändert	19-42
29.05.1984	keine Angabe	Art. 3, Abs. 1	geändert	19-42
29.05.1984	keine Angabe	Art. 5, Abs. 1	geändert	19-42